

58. Wann beginnt die Verjährung des der Berufsgenossenschaft gegen den Betriebsunternehmer zustehenden Ersatzanspruchs (GewUnf-VersGes. vom 30. Juni 1900 § 136 Abs. 1) wieder zu laufen, wenn sie durch den Antrag des Betriebsunternehmers auf Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung unterbrochen worden ist (angez. Ges. §§ 137, 138)?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 17. Juni 1909 i. S. Rhein.-Westfäl. Bau-  
gewerkschafts-Berufsgenossenschaft (Nl.) w. F. (Bekl.). Rep. VI. 544/08.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 2. Juli 1903 war der Handarbeiter F., als er im Dienste des Beklagten bei einem Hausbau tätig war, durch einen Sturz von dem Baugerüste verletzt worden. Die klagende Berufsgenossenschaft, der er angehörte und die ihm den Heilungsaufwand vergütet hatte, auch eine dauernde Rente gewähren mußte, beschloß, gemäß § 138 GewUnfVersGef. vom Beklagten Ersatz zu fordern, weil der Unfall durch Außerachtlassung der ihm vermöge seines Gewerbes obliegenden Aufmerksamkeit herbeigeführt worden sei. Der Beklagte rief hiergegen durch ein der Klägerin am 24. Oktober 1904 zugegangenes Schreiben die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung an. Diese erfolgte am 20. Juli 1905 in dem Sinne, daß Klage erhoben werden solle. Das geschah; die Klage wurde am 17. Juli 1907 zugestellt.

Sie wurde in erster und zweiter Instanz in Beachtung der vom Beklagten vorgeschützten Verjährungseinrede abgewiesen. Das Reichsgericht hob auf und verwies die Sache in die Vorinstanz zurück.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat unter Berufung auf § 138 GewUnfVersGef. die Einrede der Verjährung vorgeschützt. Er meint, durch das Schreiben, in dem er die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung angerufen habe, sei die Verjährung des der Klägerin angeblich erwachsenen Ersatzanspruchs nur dergestalt unterbrochen worden, daß sie mit dem Tage nach dem Eingange des Schreibens, dem 25. Oktober 1904, von neuem zu laufen begonnen habe. Dagegen hat die Klägerin die Meinung vertreten, die Unterbrechung habe bis zu dem Tage fortgedauert, an dem die vom Beklagten verlangte Entschließung der Genossenschaftsversammlung erfolgt sei, also bis zum 20. Juli 1905; mindestens sei bis zu diesem Tage die neue Verjährung gehemmt gewesen. Beide Vorinstanzen haben die Auffassung des Beklagten für die richtige angesehen und deshalb, ohne im übrigen das Streitverhältnis zu erörtern, die Klage abgewiesen.

Dem hat nicht beigetreten werden können.

Nicht zuzugeben ist zunächst, daß sich die vom Berufungsgerichte vertretene Auslegung des Gesetzes aus dessen Wortlaute ergebe. Allerdings ist die Rechtsfolge, die das Bürgerliche Gesetzbuch als Unterbrechung der Verjährung bezeichnet, immer an einen einzelnen bestimmten Vorgang in der Weise geknüpft, daß durch ihn die bereits

abgelaufene Verjährungszeit für die Vollendung der Verjährung ihre Bedeutung verliert (§ 217 BGB.). Indes besteht zwischen den Vorgängen, denen diese Wirkung beigelegt ist, ein bedeutungsvoller Unterschied. Während sich in gewissen Fällen (§§ 208, 209 Abs. 2 Nr. 1, 5 BGB.) die Unterbrechungstatsache in einem einzelnen, in sich abgeschlossenen Vorgange erschöpft und mit dessen Abschlusse auch die Unterbrechung endet, zieht das Gesetz in andern Fällen das zunächst die Verjährung unterbrechende Ereignis als Glied einer Kette von Vorgängen in Betracht, die durch jenes Ereignis ausgelöst werden, und behandelt die Gesamtheit dieser Vorgänge als ein Ganzes in der Weise, daß bis zu deren Ablaufe die Verjährungsunterbrechung fort dauert und erst mit dem Ablaufe des Gesamtvorgangs beendet wird (§ 209 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 verb. mit §§ 211, 214, 215, sowie §§ 210, 220).

In welcher dieser Bedeutungen die im Schlusssatze von § 138 Abs. 1 GewUnfVersGes. bestimmte Unterbrechung zu verstehen ist, dafür bietet der Wortlaut des Gesetzes an sich keinen Anhalt. Für die von der Vorinstanz vertretene Auslegung spricht der Umstand, daß im Bürgerlichen Gesetzbuche in den Fällen, in denen die Unterbrechung über den ersten sie herbeiführenden Vorgang hinaus fort dauern soll, dies jedesmal durch ausdrückliche Bestimmungen zum Ausdrucke gebracht worden ist, während es an einem solchen in § 138 GewUnfVersGes. fehlt. Indes ist dies, zumal bei der Art, wie die in Betracht kommenden Bestimmungen zustande gekommen sind (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 344 flg.), nicht als maßgebend anzusehen; das entscheidende Gewicht ist vielmehr auf die innere Natur des hier die Unterbrechung begründenden Vorganges zu legen, und von diesem Standpunkte aus ist der von der Revision vertretenen Auffassung der Vorzug zu geben.

Die zu der oben an zweiter Stelle erwähnten Gruppe von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehörigen Bestimmungen betreffen Fälle, in denen durch den zunächst die Unterbrechung der Verjährung herbeiführenden Vorgang ein Verfahren zur Entscheidung über den Anspruch des Gläubigers eingeleitet oder doch vorbereitet wird; es soll dann das ganze Verfahren einschließlich dieses Vorgangs als Einheit behandelt werden, und deshalb erst mit seinem Abschlusse die Unterbrechung endigen. Die in den §§ 137, 138

GewUnfVersGes. zugelassene Anrufung der Genossenschaftsversammlung stellt gleichfalls einen Akt dar, durch den ein besonderes Verfahren zur Entscheidung über den vom Genossenschaftsvorstande dem Betriebsunternehmer angekündigten Ersatzanspruch eingeleitet wird. Freilich steht der angerufenen Versammlung keine Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs zu; sie hat vielmehr nur darüber zu beschließen, ob dieser Anspruch gegen den Unternehmer gerichtlich verfolgt werden soll. Immerhin wird diesem durch die ihm nachgelassene Anrufung der Genossenschaftsversammlung die Möglichkeit eröffnet, die Ausführung des vom Vorstande gefaßten Beschlusses zunächst zu verhindern und eine erneute Prüfung der Sache innerhalb der Genossenschaft herbeizuführen, und die von ihm angerufene Versammlung ist, sofern gegen ihn nur der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens erhoben wird, befugt, von der Verfolgung des Ersatzanspruchs auch dann abzusehen, wenn sie diesen an sich für begründet erachtet. Der von ihr zu fassende Beschluß enthält daher eine für den Unternehmer sehr bedeutsame Entscheidung; er wird, wenn sie zu seinen Gunsten ausfällt, der Verwicklung in einen Prozeß enthoben und unter Umständen geradezu von einer ihm tatsächlich obliegenden Zahlungsverpflichtung befreit. Die Anrufung der Genossenschaftsversammlung aber bildet auch hier nur den Anfang eines Verfahrens, dessen Ziel die Herbeiführung der Entscheidung dieser Versammlung bildet.

Es erscheint berechtigt, entsprechend dem in den §§ 211, 214, 215 und 210, 220 BGB. zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken anzunehmen, daß auch bei der Anwendung der Bestimmung im Schlußsatze von § 138 Abs. 1 GewUnfVersGes. das durch die Anrufung der Genossenschaftsversammlung eingeleitete Verfahren als ein einheitliches Ganzes zu behandeln und diese Vorschrift deshalb dahin auszulegen ist, es solle die Unterbrechung der Verjährung erst mit dem Abschlusse dieses Verfahrens, also mit dem Beschlusse der Genossenschaftsversammlung, endigen.

In der Literatur ist vereinzelt die Meinung ausgesprochen worden, in den Fällen, wo das Bürgerliche Gesetzbuch eine Fortdauer der Unterbrechung über den sie zunächst herbeiführenden Vorgang hinaus vorschreibe, liege in Wahrheit eine Verbindung von Unterbrechung und Hemmung der Verjährung vor; die Unterbrechung

ende mit dem Abschlusse jenes Vorgangs, und es schließe sich ihr nur eine Hemmung der Verjährung bis zu dem im Gesetze bezeichneten Zeitpunkte an. Ob diese mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht im Einklange stehende rechtliche Konstruktion als zutreffend anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben; denn wenn das zu bejahen wäre, würde aus den oben dargelegten Gründen auch anzunehmen sein, daß sich nach der Absicht des Gesetzgebers bei der hier in Frage stehenden Verjährung der durch die Anrufung der Genossenschaftsversammlung eingetretenen Unterbrechung der Verjährung eine Hemmung bis zur Beschlußfassung der Versammlung anschließen sollte. Unerörtert kann nach Lage der Sache auch bleiben, ob eine Hemmung von gleicher Dauer aus der Bestimmung in § 202 BGB. herzuleiten sein würde.

Von der Vorinstanz ist zur Begründung ihrer Auslegung noch geltend gemacht worden, das Gesetz habe, um einer sonst leicht möglichen Verdunkelung des Sachverhalts vorzubeugen, eine kurze Verjährungsfrist schaffen wollen; dieser Zweck würde aber vereitelt, wenn es die Berufsgenossenschaft in der Hand hätte, durch Hinausschiebung der von dem Betriebsunternehmer beantragten Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung den Ablauf der Verjährung nach ihrem Belieben zu verzögern. Auch ergebe sich bei Annahme der von der Klägerin vertretenen Gesetzesauslegung das befremdliche Ergebnis, daß der Berufsgenossenschaft, sofern der Betriebsunternehmer von dem Rechte der Anrufung der Genossenschaftsversammlung Gebrauch mache, von deren Beschlußfassung an noch ein Zeitraum von vollen zwei Jahren für die Klagerhebung offen bleibe, während ihr, wenn der Unternehmer dieses Recht nicht ausübe, für die Klageanstellung eine keinesfalls volle zwei Jahre umfassende Zeit zur Verfügung stehe (§ 187 Abs. 2 Satz 1).

Die in der zuletzt erwähnten Bemerkung hervorgehobene Ungleichheit besteht bei der im vorstehenden dargelegten Auffassung allerdings; sie ist aber keineswegs so bedeutsam, daß ihr für die Auslegung des Gesetzes Gewicht beigelegt werden könnte. Was aber die an erster Stelle geltend gemachte Erwägung anlangt, so ist ihr entgegenzuhalten, daß die Berufsgenossenschaften Körperschaften sind, die nicht den Privatinteressen einzelner, sondern dem Gemeinwohle dienen und staatlicher Aufsicht unterliegen; bei ihnen brauchte mit

der Gefahr, daß durch ungehörige Verschleppung in der Herbeiführung der Entscheidung der Genossenschaftsversammlung der Ablauf der Verjährungsfrist ungebührlich hinausgeschoben werden könnte, nicht gerechnet zu werden. Jedenfalls könnte aus jener Erwägung nur der Schluß abgeleitet werden, daß es zweckmäßig gewesen wäre, wenn das Gesetz einer die Interessen des Betriebsunternehmers gefährdenden Verzögerung der Entschliebung der Genossenschaftsversammlung durch besondere Vorschriften vorgebeugt hätte.“ . . .